

Informationsblatt

Zum Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Gefährlichen Hunden (GefHundG)

In Sachsen wurde im 12. Juli 2000 das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Gefährlichen Hunden (GefHundGesetz) erlassen, welches die Bevölkerung vor Angriffen durch Hunde schützen soll.

Für die Haltung Gefährlicher Hunde bedarf es einer Erlaubnis der Kreispolizeibehörde. Alle notwendigen Informationen, insbesondere weitere Informationen zur notwendigen [Sachkundeprüfung](#), finden Sie unter [Haltungserlaubnis](#).

Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind einerseits solche, deren Gefährlichkeit aufgrund der Rasse vermutet wird. Die entsprechenden Rassen werden in der Durchführungsverordnung zum Gesetz festgelegt.

Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

- 1. American Staffordshire Terrier,*
- 2. Bullterrier und*
- 3. Pitbull Terrier.*

Nicht unter Satz 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Sie sind Halter eines sogenannten vermutet gefährlichen Hundes oder wollen es werden? Dann finden Sie die notwendigen Informationen und alles zum [Wesenstest](#) unter [Vermutet gefährliche Hunde](#).

Sie wollen einen vermutet gefährlichen Hund aus dem Ausland nach Deutschland bringen? Bitte beachten Sie das [Einfuhr-/ Verbringungsverbot aus dem Ausland](#).

Unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Gruppe ist ein einzelner Hund gefährlich im Sinne des Gesetzes, wenn er ein in § 1 Abs. 3 GefHundG beschriebenes Verhalten zeigt oder gezeigt hat. Die Kreispolizeibehörde führt dann, wenn sie über ein solches Verhalten Kenntnis erlangt hat, ein Prüfverfahren durch.

Bei ihrem Hund wird aufgrund eines Vorfalls eine Prüfung der Einzelfallgefährlichkeit durchgeführt? Dann finden Sie alle Informationen und die notwendigen Formulare unter „[Gefährliche Hunde im Einzelfall](#)“.

Rechtsfolgen bei fehlender Erlaubnis

Wird die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung nicht widerlegt oder eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes nicht erteilt, wird der gefährliche Hund unrechtmäßig gehalten.

Dies hat zur Folge, dass die Haltung des Hundes untersagt und der Hund weggegeben werden muss. Kommt der Halter dem nicht nach, so wird der Hund durch die zuständige Behörde sichergestellt.

Zudem stellen Zuwiderhandlungen gegen die Erlaubnispflicht eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 2 GefHundG).

Die Haltung gefährlicher Hunde unterliegt bestimmten Anforderungen, die im GefHundGesetz bestimmt sind. Bitte beachten Sie bei der Haltung eines gefährlichen Hundes insbesondere, dass

- die Führung des Hundes nur Personen überlassen werden darf, die nach Alter sowie geistiger und körperlicher Verfassung dazu in der Lage sind
- das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person unzulässig ist
- gefährliche Hunde nicht auf Kinderspielplätze, gekennzeichnete Liegewiesen oder in Badeanstalten mitgenommen werden dürfen
- Sie an allen Zugängen des Hauses oder der Wohnung Warnschilder anbringen müssen
- der Halter der zuständigen Kreispolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat, wenn er die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt
- die Kommunen verpflichtet sind, für die Haltung gefährlicher Hunde eine Steuer zu erheben

Rechtsgrundlagen:

Verwaltungsvorschrift Gefährliche Hunde

[REVOSax Landesrecht Sachsen - Verwaltungsvorschrift Gefährliche Hunde – VwV GefHunde](#)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

[REVOSax Landesrecht Sachsen - DVOGefHundG](#)

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

[REVOSax Landesrecht Sachsen - GefHundG](#)

Verfügbare Dokumente

- Erfassungsbogen Hund
- Antrag auf Erteilung Negativzeugnis (Widerlegung der vermuteten Gefährlichkeit)
- Antrag auf Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes
- Antrag auf Prüfung der Sachkunde
- Anzeige eines Beißvorfalls/ Äußerung zu Beißvorfall
- Anzeige über Änderung der Haltung eines gefährlichen Hundes
- Liste der anerkannten Sachverständigen im Hundewesen
- Informationspflichten nach DSGVO

1.1 Haltungserlaubnis

- Fällt Ihr Hund aufgrund der Rasse unter die Gefährlichkeitsvermutung und wurde die Gefährlichkeit nicht durch einen Wesenstest widerlegt oder
- wurde die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt,

bedarf es für die Haltung des Hundes nach § 5 Abs. 1 GefHundG einer **Erlaubnis** der Kreispolizeibehörde.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
- das Bestehen einer besonderen Haftpflichtversicherung nachweist,
- in den dem Halten dienenden Räumlichkeiten und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglicht, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** besitzen Personen nicht, die nach § 11 rechtskräftig verurteilt worden sind oder sonst

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat,
2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. 2In die Frist wird nicht eingerechnet die Zeit, in welcher der Antragsteller auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) besitzen ferner Personen in der Regel nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder Medikamente missbräuchlich anwenden,
3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
4. wiederholt gegen die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes verstoßen haben.

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Ablegen einer gebührenpflichtigen

1.2 Sachkundeprüfung

Die Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss des Landratsamtes Zwickau statt. Die Gebühr für die Sachkundeprüfung liegt zwischen 250 und 500 EUR. Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil, der die Befähigung zur Haltung und zum Umgang mit dem Tier (§ 8 GefHundG) überprüft.

Theoretischer Teil

Die zum Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse beziehen sich auf die acht zu prüfenden Themenbereiche:

▪ Umweltverhalten	▪ Recht und Gesetz
▪ Sozialverhalten	▪ Erziehung
▪ Triebverhalten	▪ Haltung
▪ Gesundheit	▪ Aggressionen

Diese Themenbereiche sind in erster Linie Gegenstand des theoretischen Teils der Prüfung. Diesbezügliche Kenntnisse werden aber auch im praktischen Teil – als Hintergrundwissen – vorausgesetzt.

Praktischer Teil

Die in der Sachkundeprüfung erfassten praktischen Fähigkeiten beziehen sich auf den zwischenartlichen Umgang zwischen Halter und Hund. Dabei stehen die körperliche und die psychische Kommunikation mit einem fremden Hund im Vordergrund.

Zur Prüfung der Fähigkeit, ihre Sachkunde in der Praxis anzuwenden, erhält die zu prüfende Person die Aufgabe,

- a) mit dem vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellten, für sie fremden Hund sozialen Kontakt aufzunehmen;
- b) den Hund im Rahmen der Kontaktaufnahme anzufassen (streicheln, tätscheln und so weiter);
- c) eine scheinbare Kontrolle der Pfotenballen (Verletzung) und der Ohren (Verschmutzung) durchzuführen;
- d) den Hund anzuleinen und ihn kurzfristig – auch unter Ablenkung – (1 bis 2 Minuten) zu führen;
- e) den Hund aus der Hand zu füttern;
- f) abschließend das Tier zum Spielen zu motivieren.

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 8 GefHundG besitzt zudem, wer

- aufgrund einer beruflichen Tätigkeit im Hundewesen die erforderliche Sachkunde über Hunde und deren Verhalten bereits vorweisen kann, insbesondere wer Diensthunde in einer diensthundehaltenden Behörde ausbildet und führt oder
- aufgrund einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienst-, Rettungs-, Therapie- oder Behindertenbegleithundewesen als Ausbilder für Hunde bestellt ist und diese Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Der Nachweis der Sachkunde wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des zuständigen Verbandes oder der Organisation, für die der Antragsteller seine Tätigkeit ausübt, erbracht.

1.3 Vermutet gefährliche Hunde

Unter die sogenannten „vermutet gefährlichen Hunde“ fallen Hunde, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss.

Als Halter eines vermutet gefährlichen Hundes benötigen Sie eine [Haltungserlaubnis](#). Alternativ können Sie durch ein Gutachten, den sogenannten [Wesenstest](#) die vermutete Gefährlichkeit Ihres Hundes widerlegen. Der Hund fällt dann nicht mehr unter die Anwendung des GefHundGesetzes.

Die Feststellung, ob Ihr Hund einer dieser Rassen zugeordnet wird, wird zunächst anhand der Eintragung im Heimtierpass vorgenommen. Sollten sich Zweifel ergeben, dass die Eintragung der tatsächlichen Rasse entspricht, kann die Ortpolizeibehörde ein Phänotypisches Gutachten anhand von Fotos fertigen lassen. Die Kosten haben Sie zu tragen, sofern die Zweifel berechtigt waren. Auch erwartet Sie dann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren.

1.4 Wesenstest

Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes aufgrund einer Rassezugehörigkeit kann jedoch gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 DVOGefHundG widerlegt werden.

Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Kreispolizeibehörde **auf Antrag des Halters** des Hundes durch **kostenpflichtigen Bescheid**.

Dem Antrag ist dabei ein **behördlich anerkanntes Gutachten** (=sogenannter Wesenstest) über die Ungefährlichkeit des Hundes beizufügen. **Eine Auflistung der anerkannten Gutachter finden Sie hier.**

Das Gutachten muss inhaltlich den Rahmenbedingungen einer standardisierten Wesensanalyse, die durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern näher bestimmt wird, entsprechen und durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen im Hundewesen gefertigt worden sein.

Die Widerlegung der Gefährlichkeit bei **Junghunden** (7. - 12. Lebensmonat) ist nicht endgültig. Vielmehr bedarf es zur endgültigen Widerlegung einer vermuteten Gefährlichkeit einer erneuten Wesensanalyse zwischen dem 15. und 18. Lebensmonat.

Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit erfolgreich widerlegt wurde, unterfallen bezüglich der Rassezugehörigkeit nicht mehr dem Anwendungsbereich des GefHundG. **Eine Erlaubnis ist somit nicht mehr notwendig.**

1.5 Einfuhr-/ Verbringungsverbot aus dem Ausland

Nach § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) dürfen Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden.

Eine Ausnahme vom Verbringungs- und Einfuhrverbot besteht nach § 2 Abs. 3 HundVerbrEinfVO: Hunde, welche nach HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft sind, können vorübergehend in das Inland verbracht oder eingeführt werden, sofern sie sich zusammen mit einer Begleitperson, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, nicht länger als vier Wochen im Inland aufhalten werden.

Eine Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts kann zur Vermeidung unbilliger Härten durch die zuständige Ortpolizeibehörde auf Antrag genehmigt werden.

1.6 Gefährliche Hunde im Einzelfall

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Als aggressiv gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.

Aggressiv ist das Verhalten

- a) bei Angriffsverhalten, das dazu geeignet oder bestimmt ist, Schäden an Personen oder Tieren anzurichten, sowie
- b) bei defensiven (zur Abwehr bestimmten) Verhaltensweisen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, existentielle oder arterhaltende Bedürfnisse eines Hundes zu erfüllen (zum Beispiel drohende Gestik, Mimik, Lautäußerung). Defensives Aggressionsverhalten ist grundsätzlich als angemessenes Verhalten zu werten.

Als unangemessen gilt jedes Aggressionsverhalten, das

- a) ohne erkennbare Provokation auftritt und sich gegen Personen, Tiere oder Sachen richtet oder
- b) bei erkennbarer Provokation als eine über die Ressourcenverteidigung (zum Beispiel des Territoriums, der Beute oder des Futters) sowie über zwischen- und innerartliche Schutzmechanismen hinausgehende Defensivaggression auftritt.

Provozierende Umweltreize sind solche, die sich

- a) gegen das Leben, die Gesundheit und somit gegen die körperliche Unversehrtheit des Hundes richten und für diesen eine verhaltenswissenschaftlich nachvollziehbare Belastung des Nervensystems darstellen oder
- b) nicht unmittelbar gegen den Hund richten, bei diesem aber ein Aggressionsverhalten hervorrufen, weil der Hund mit diesen Reizen eine Bedrohung für sich oder für eine von ihm zu schützende Ressource (zum Beispiel Sozialpartner, Beute) verbindet (Beispiel: Hund verbindet aufgrund seiner Erziehung mit einem Befehl des Halters einen Nachteil für sich).

Verfahren

Ausgangspunkt für die Prüfung einer Einzelfallgefährlichkeit ist zumeist ein Beißvorfall, bei dem ein anderes Tier, ein Mensch oder auch eine Sache zu Schaden gekommen sind. Die Kreispolizeibehörde prüft von Amtswegen bei jedem mitgeteiltem Beißvorfall, ob die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 GefHundG vorliegen. Dazu werden die Geschädigten und mögliche Zeugen und bei Bedarf auch der Halter befragt und im Anschluss der Sachverhalt ausgewertet. Bevor ein Bescheid mit der Feststellung der Gefährlichkeit erlassen wird, wird der Halter des Hundes dazu angehört. Sollte das Verfahren eingestellt werden, da eine Gefährlichkeit nicht festgestellt werden konnte, wird der Halter hierüber informiert. Sofern die eigenen Ermittlungen keine abschließende Beurteilung erlauben, kann ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Es ist auch möglich, dass sich auf ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen im Hundewesen gestützt wird, dass durch den Halter vorgelegt wird.

Dieses sogenannte Einzelfallgutachten gibt, im Unterschied zum sogenannten Wesenstest, über die dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit des Hundes Auskunft. Die Kosten dafür trägt der Halter, wenn das Gutachten den Hund als gefährlich bezeichnet, und die Behörde, wenn das Gutachten ihn als ungefährlich bezeichnet.